



5. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

„Südlich der Trifhofstraße II“
Gemarkung Weilheim i.OB

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1 und 4, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diese Bebauungsplan-änderung als Satzung.

§ 1 Inhalt

Der Bebauungsplan „Südlich der Trifhofstraße II“ wird gemäß beiliegendem Planteil und den nachfolgenden Festsetzungen geändert:

1. Festsetzung durch Planzeichen

- Geltungsbereich der Änderung
- Fläche für Nebengebäude
- Fläche für Garagen
- Firstrichtung

2. Festsetzung durch Text

Ziffer 1 Satz 4 der Textfestsetzungen wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Garagen sind nur als erdgeschossiger Baukörper in Massivbauweise zugelassen und als Flachdach mit Kiespressdach oder mit Satteldach und einer Neigung zwischen 18° - 26° zu errichten; zusammengebaute Garagen sind mit einheitlicher Dachneigung zu versehen.“

3. Der bisherige Planteil wird durch den beiliegenden Planteil ersetzt.

Im übrigen bleiben die Festsetzungen des Bebauungsplanes in der jeweils gültigen Fassung aufrechterhalten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtbauamt Weilheim, 21.03.2005

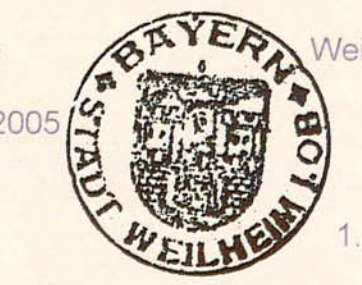
Frank
Stadtbaumeister

5. vereinfachten Änderung des
Bebauungsplanes für das Gebiet

„Südlich der Trifhofstraße II“
Gemarkung Weilheim i.OB

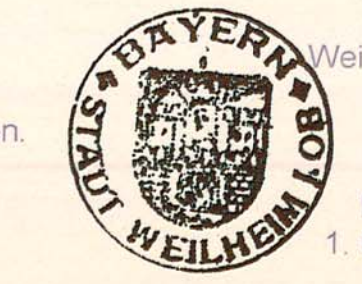
in der Fassung vom 21.03.2005

Der Änderungsplan wurde den betroffenen Trägern öffentlicher Belange und Nachbarn am 01.04.2005 zur Stellungnahme zugeleitet.



Weilheim, den 06.04.2005
Markus Loth
1. Bürgermeister

Die vereinfachte Änderung wurde am 13.06.2005 gemäß §§ 10 und 13 BauGB als Satzung beschlossen.



Weilheim, den 16.06.2005
Markus Loth
1. Bürgermeister

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB, womit die Änderung Rechtskraft erlangt. Der geänderte Bebauungsplan wird im Stadtbauamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.



Weilheim, den 16.06.2005
Markus Loth
1. Bürgermeister